



MARKTGEMEINDE MARIA SAAL

Am Platzl 7, 9063 Maria Saal

FRIEDHOF- und BESTATTUNGSORDNUNG

Gemäß § 10 Abs. 2, lit. 9 der K-AGO 1998, LGBL. 66/1998 in der derzeit geltenden Fassung, wird für den Gemeindefriedhof in Maria Saal aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.05.2012, Zahl: 004-1/2012/GR, nachstehende Friedhofs- und Bestattungsordnung erlassen:

§ 1

Die Marktgemeinde Maria Saal ist grundbücherliche Eigentümerin der Parzellen Nr. 1475/6, 1475/7, Bfl. .176, 1475/4 und 1478/2 der EZ 115 und 235, der KG Maria Saal.

§ 2

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt ausschließlich der Marktgemeinde Maria Saal.

§ 3

1. Der Friedhof kann, wenn es aus öffentlichen Rücksichten erforderlich ist, vom Gemeinderat ganz oder zum Teil der vorgesehenen Benützung entzogen werden.
2. Dies gilt unter gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Grabstätten.
3. In dem unter den Ziffern 1 und 2 vom Gemeinderat festgesetzten Zeitpunkt erlöschen mit sofortiger Wirkung alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Bereits bezahlte Gebühren sind in dem Maße rückzuerstatten, als hievon auf den der Benützung entzogenen Zeitraum anteilmäßig entfallen.

§ 4

1. Zur Durchführung der das Beerdigungswesen und den Friedhof betreffenden Geschäfte, insofern diese nicht in den Wirkungsbereich anderer Stellen entfallen, wird ein Gemeindeangestellter bestimmt.
2. Sämtliche Schriftstücke betreffend Friedhofsverwaltung und Beerdigung werden durch die Gemeindeganzlei erledigt und vom Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten gezeichnet.
3. Für die Zustellung von Schriftstücken gelten grundsätzlich die Bestimmungen des 4. Abschnittes des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung, ausgenommen jener, welche sich auf die Zustellung im Bereich der Abgabenverwaltung (Friedhofsgebühren) beziehen. Diese sind nach den jeweils in Geltung stehenden abgaberechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

§ 5

Wünsche und Beschwerden betreffend die Verwaltung des Friedhofes sind schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamt Maria Saal vorzubringen (während der Amtsstunden).

§ 6

Jeder Todesfall im Gemeindebereich der Marktgemeinde Maria Saal ist der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt) durch Angehörige oder sonstige verpflichtete Personen zu melden.

§ 7

1. Von der Friedhofsverwaltung ist ein so genanntes Friedhofsbuch zu führen, in welchem die Gräber unter Angabe der Namen der Beerdigten und des Datums der Beerdigung einzutragen sind.
2. Außerdem ist von der Friedhofsverwaltung eine Friedhofskartei zu führen, welche im Gemeindeamt in Verwahrung bleibt.

§ 8

Nach Eintragung der vorgeschriebenen Angaben in der Friedhofskartei ist von der Friedhofsverwaltung die Beerdigungsanweisung auszustellen, welche dem Totengräber auszuhändigen ist.

§ 9

Die Beerdigungsanweisung hat die betreffende Nummer in der Friedhofskartei, den Namen, den Beruf, die Geburtsdaten, die Sterbezeit und den Sterbeort des Verstorbenen zu enthalten, außerdem die Nummer des zugeteilten Grabes.

§ 10

Die Beerdigungsanweisung für eine Grabstätte, für die bereits ein Nutzungsrecht besteht, darf nur mit Zustimmung der Nutzungsberechtigten erfolgen.

§ 11

Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt von der Friedhofsverwaltung stets im Einvernehmen mit den Angehörigen des Verstorbenen bei größtmöglicher Berücksichtigung Ihrer Wünsche.

§ 12

Die Zuteilung einer Grabstätte oder die Verlängerung eines bereits bestehenden Nutzungsrechtes erfolgt nur nach Erlag der vom Gemeinderat beschlossenen Friedhofsgebühren. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 10 Jahren erteilt und dieses kann gegen Erlag der vorgeschriebenen Gebühren jeweils um weitere 10 Jahre verlängert werden.

§ 13

Die von der Gemeinde Maria Saal vorzuschreibende Gebühr besteht aus der Grabgebühr, welche bei Zuteilung bzw. bei Erteilung der Verlängerung des Nutzungsrechtes vorgeschrieben wird.

§ 14

1. Die fälligen Gebühren nach § 14 werden den Nutzungsberechtigten vom Gemeindeamt Maria Saal vorgeschrieben und sind diese Beträge innerhalb der vorgeschriebenen Zahlungsfrist bei der Gemeindekasse zur Einzahlung zu bringen.
2. Werden die vorgeschriebenen Zahlungen nicht termingerecht zur Einzahlung gebracht, so sind dem Säumigen nach den abgabenrechtlichen Bestimmungen Mahn- und Säumniszuschläge in Abrechnung zu bringen.
3. Die Stundung der fälligen Gebühren kann nur in begründeten Fällen für die Dauer von sechs Monaten gewährt werden.

§ 15

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur von einer Person erworben und von dieser auch nur an e i n e andere Person übertragen werden. Die Erwerbung von mehreren Grabstätten durch eine Person ist möglich. Die Übertragung des Nutzungsrechtes von einer Person auf eine andere bedarf der Genehmigung der Gemeinde Maria Saal.

§ 16

Dem Nutzungsberechtigten steht es frei, in der ihm zugeteilten Grabstätte seine Familienangehörigen oder sonst ihm nahe stehende Personen bestatten zu lassen, wenn der Belagraum dies zulässt. Im „Neuen Friedhof“ werden Vertiefungen durchgeführt.

§ 17

Bei Ableben des eingetragenen Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht nur an einen Erben oder einen Legatar über.

§ 18

Das Nutzungsrecht erlischt an einer Grabstätte:

1. Durch Zeitablauf, für welche das Nutzungsrecht erworben wurde;
2. wenn die fälligen Gebühren trotz dreimaligen Mahnungen nicht bezahlt wurden und
3. wenn der Nutzungsberechtigte der Aufforderung, die Grabstätte in ordnungsgemäßen Zustand zu setzen, binnen 8 Wochen nicht nachkommt.

§ 19

Erlischt das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so verfällt der Grabstein, Leuchten und dergleichen ohne Entschädigung der Gemeinde Maria Saal, wenn diese nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erlöschen des Nutzungsrechtes vom ehemals Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt werden.

§ 20

Das Nutzungsrecht kann vom Nutzungsberechtigten auch vor Zeitablauf an die Gemeinde Maria Saal zurückgegeben werden. In diesem Fall muss die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten abgeräumt werden, sodass sie ohne weitere Kosten für die Gemeinde von dieser wieder vergeben werden kann. Eine Rückerstattung der Friedhofsgebühr an den Nutzungsberechtigten erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 21

Als Zeitraum, nach welchem eine Grabstätte wieder belegt werden kann, wird die Zeit von 10 Jahren festgelegt.

§ 22

1. Aufgrund der Ermächtigung durch das Finanzausgleichsgesetz 2005, FAG 2005, BGBl. Nr. 156/2004, Art. 1 § 14, wird als Grabgebühr pro Laufmeter eines Grabplatzes EUR 100,00 und pro Urnenplatz EUR 100,00 für 10 Jahre festgesetzt. Für einen Urnenplatz ist zusätzlich ein Einmalbetrag in der Höhe von EUR 600,00 einzuheben (Baukostenzuschuss pro Nische). In diesen Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Ein Grabplatz ist 2,20 m lang und 1,0 m breit. Gräber, die über das Ausmaß eines Grabplatzes hinausgehen, jedoch noch nicht das Ausmaß von zwei Grabplätzen oder weiteren Grabplätzen erreichen, werden entsprechend der über das Normalmaß hinausgehenden Breite berechnet.
2. Der Erwerb gilt für die Dauer von 10 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Zuteilung der Grabstätte bzw. dem Tag der Anzahlung.

§ 23

Die Gräber sind mindestens 1,80 m tief auszuheben, lediglich bei Kindesleichen kann mit Zustimmung des Gesundheitsamtes die Tiefe auf die vom Gesundheitsamt festgesetzte Tiefe verringert werden. Die Vertiefung erfolgt mindestens in einer Tiefe von 2,30 m.

§ 24

1. Die Aufbahrung der Leichen kann, soweit es nicht sanitätspolizeiliche Vorschriften oder sonstige Gesetze es verbieten, im Oktogon oder in kirchlichen Einrichtungen in Maria Saal durchgeführt werden.
2. Eine Pauschalgebühr von EUR 76,00 für die Benützung des Oktogons wird eingehoben. Die Pauschalgebühr von EUR 76,00 wird wertgesichert und zwar nach dem Verbraucherpreisindex (Basis 1986 = 100) wobei als Basismonat für die Berechnung der Jänner 1992 mit 115,3 Punkten gilt. Allfällige Änderungen werden jährlich berechnet und bekannt gegeben und Nachzahlungen sind binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Zahlung fällig.

§ 25

1. Die Bepflanzung mit Ziersträuchern und dergleichen ist nur soweit gestattet, als hierdurch der Zutritt zu den Wegen und Grabstätten nicht behindert wird, die Grabstätten und Grabsteine der Nachbargräber nicht verdeckt werden, die Bepflanzung eine Höhe von 2 Metern nicht übertrifft und durch die Bepflanzung sich auch keine sonstigen störenden Wirkungen ergeben.
2. Ergeben sich störende Wirkungen durch die Anpflanzung von Sträuchern und dergleichen, ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern diese zu entfernen. Werden diese innerhalb der von der Gemeinde Maria Saal gesetzten Frist nicht beseitigt, ist die Gemeinde Maria Saal berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des Aufgeforderten beseitigen zu lassen.
3. Die Verwendung von flüssigen Unkrautvertilgungsmitteln ist verboten.
4. Gestaltungen und Bepflanzungen im Urnengrabstättenbereich sind ausnahmslos verboten.

§ 26

1. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die auf ihren Grabstätten befindlichen verwelkten Blumen, Kränze und dergleichen, welche das Gesamtbild des Friedhofes stören, zu entfernen oder entfernen zu lassen.
2. Alle durch die Pflege der Grabstätten entstehenden Abfallstoffe sind an der für die Ablagerungen dieser Stoffe gekennzeichneten Stelle zu lagern.
3. Die berufsmäßig im Friedhofe tätigen Gewerbetreibenden haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle außerhalb des Friedhofes zu beseitigen. Im Falle der Zuwiderhandlung kann die Gemeinde Maria Saal auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten, in dessen Auftrag der Gewerbetreibende tätig war, die Abfälle beseitigen lassen.

§ 27

Die Gestaltung der Grabstätten hat nach Möglichkeit einheitlich zu geschehen. Eventuelle Einfriedungen der Grabstätten dürfen 20 cm nicht überschreiten.

§ 28

Die Errichtung von Grabdenkmälern größerer Art (d. h. höher als 1,70 m), von Gittern und sonstigen dauernden Herstellungen bedarf der Genehmigung der Gemeinde Maria Saal als Friedhofsverwaltung, allenfalls auch der Genehmigung des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz.

§ 29

1. Die Errichtung der § 28 angeführten Herstellungen ist zu untersagen, wenn diese den Friedhof verunzieren, wenn sie die körperliche Sicherheit der Friedhofsbesucher gefährden, wenn sie Inschriften oder Darstellungen haben sollen, die der Würde und dem Ernste des Friedhofes widersprechen oder den guten Sitte und dem Empfinden der Bevölkerung zuwiderlaufen.

2. Werden trotz der Untersagung durch die Gemeinde Maria Saal derartige Herstellungen errichtet, so können diese auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde Maria Saal entfernt werden.

§ 30

Als Eigentümer von Grabsteinen, Gittern, Einfassungen, Grabdenkmälern gilt gegenüber der Gemeinde Maria Saal der jeweils auf dieser Grabstätte eingetragene Nutzungsberechtigte.

§ 31

1. Die Gemeinde Maria Saal als Eigentümerin des Friedhofes Maria Saal haftet in keiner Weise für die auf den Grabstätten errichteten Grabsteine, Anpflanzungen, Einfassungen und dergleichen, für Diebstahl oder Beschädigungen jedweder Art.
2. Der Nutzungsberechtigte jeder Grabstätte haftet für Schäden, die durch Grabsteine, Gitter, Einfassungen und dergleichen seiner Grabstätte dritten Personen gegenüber geschehen könnten.

§ 32

Grabdenkmäler und Grabsteine, die vor Ablauf der Nutzungsfrist baufällig werden oder sich in einem Zustande befinden, dass die körperliche Sicherheit der Friedhofsbesucher nicht mehr gewährleistet erscheint, können von der Gemeinde Maria Saal unverzüglich von der Grabstätte entfernt werden. Sie gehen nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter Verständigung des betreffenden Nutzungsberechtigten in das Eigentum der Gemeinde Maria Saal über, wenn diese nicht vor Ablauf der Frist unter Ersatz der, der Gemeinde Maria Saal durch die Beseitigung entstandener Kosten, abgeholt werden.

§ 33

Bei größeren Arbeiten auf dem Friedhofe durch Gewerbetreibende ist die Gemeinde Maria Saal vom Gewerbetreibenden oder vom Nutzungsberechtigten vor Inangriffnahme der Arbeiten über die geplante Maßnahme zu informieren. Dazu ist auch die Vorlage eines entsprechenden Planes für das geplante Vorhaben erforderlich.

§ 34

Bei Begräbnissen dürfen den Friedhof nur der Leichenwagen und der Blumenwagen befahren. In begründeten Fällen kann die Gemeinde Maria Saal eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Im Übrigen dürfen Fuhrwerke nur mit Genehmigung der Gemeinde Maria Saal den Friedhof befahren und dann auch nur die hierfür vorgesehenen Wege.

§ 35

Die Besucher des Friedhofes haben den Weisungen der Gemeinde Maria Saal oder deren Beauftragten Folge zu leisten und alles zu unterlassen, was geeignet wäre, die Ruhe und Ordnung im Friedhofe zu stören und Ärgernis zu erregen.

§ 36

Der Besuch des Friedhofes ist Kindern unter 10 Jahren nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.

§ 37

Der Besuch des Friedhofes ist in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr gestattet.

§ 38

Fahrräder, Mopeds und sonstige Fahrzeuge dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden. Das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof ist untersagt. Das Rauchen auf dem Friedhof ist verboten.

§ 39

Die Überführung von Leichen auf den Gemeindefriedhof in Maria Saal hat in einem vorschriftsmäßig ausgestatteten Leichenwagen zu geschehen. Ausnahmen davon kann nur der Bürgermeister bewilligen.

§ 40

1. Wenn keine besondere sanitätspolizeiliche Anordnung vorliegt, so ist jede Leiche unverzüglich nach Eintreffen im Oktogon aufzubahren.
2. Zugelassen sind ausnahmslos geschlossene Aufbahrungen!

§ 41

Das Öffnen eines geschlossenen Sarges ist nur aus besonders wichtigen Gründen mit amtlicher Genehmigung zulässig.

§ 42

1. Die Grabstätte ist nach erfolgter Beerdigung sofort zu schließen.
2. Die anlässlich eines Wiederbelages eines Grabes zutage geförderten Gebeine sind am Boden des neu errichteten Grabes zu begraben.

§ 43

Aschenurnen dürfen ohne besondere Bewilligung des Gesundheitsamtes nicht außerhalb ausgefolgt werden.

§ 44

1. Die Friedhof- und Bestattungsordnung tritt mit 04.05.2012 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung des Gemeinderates vom 14.12.2010, Zahl: 004-4/2010/GR außer Kraft.

Maria Saal, 04.05.2012

Der Bürgermeister



Anton Schmidt

Anton Schmidt

angeschlagen am: 04.05.2012
abgenommen am: 18.05.2012